

Mediation als Erfolgsfaktor in der Energiewende

Konflikte und Konfliktmanagement im Rahmen der Nutzung erneuerbarer Energien

Angela Ehlers-Hofherr

1. Überregionale Zustimmung und regionale Konflikte

Die Akzeptanz für erneuerbare Energien ist in der Bevölkerung bundesweit hoch. Eine aktuelle Umfrage von Kantar Emnid im Auftrag der Agentur für erneuerbare Energien ergab, dass 95% der 1.016 Befragten den Ausbau der erneuerbaren Energien als »wichtig« bis »außerordentlich wichtig« einstufen (Stand 7/2017).

Dementsprechend sollte eigentlich auch die allgemeine politische und gesetzliche Förderung der Energiewende positiv bewertet werden. Aber gerade die gesetzliche Bevorzugung der erneuerbaren Energien und die breite gesellschaftliche Anerkennung bergen Konfliktpotential, wenn es um das konkrete Projekt vor Ort geht: Sie führen dazu, dass Planungsträger/innen – z.B. eine Kommune– oder Projektträger rein rechtlich ihr Vorhaben ohne die Unterstützung der örtlichen Bevölkerung realisieren können. Rechtsanspruch und übergeordneter Ausbaubedarf verleihen ihnen eine Machtposition, die einige Betroffene ggf. als Bedrohung wahrnehmen.

2. Konfliktodynamik: So kann sich der Konflikt hochschaukeln

Es ist aber nicht nur die sich daraus ergebende Unsicherheit in der eigenen Rechtsposition, die Menschen vor Ort als bedrohlich wahrnehmen. Dazu kommen je nach geplantem Vorhaben Fragen zu persönlichen Belastungen wie zum Beispiel:

- Schall und Schatten von Windenergieanlagen,
- Verkehrsaufkommen beim Transport von Biomasse zu Biogasanlagen,
- Veränderungen der Heimat und des gewohnten Naturraums,
- Auswirkungen auf den Wert des Eigenheims

Auf der anderen Seite steht auch bei Planungsträger/innen oder bei Projektträger/innen viel auf dem Spiel. Wenn sich Gegner/innen mobilisieren und sich zur politischen Gegenmacht entwickeln, drohen z.B.

- ein nicht ausgleichbarer Verlust an Zeit und bereits getätigten Investitionen,
- ein Abwenden wichtiger Entscheidungsträger/innen, etwa die Eigentümer/innen notwendiger Projektflächen vom Projekt,
- im Zweifelsfall: das Ende des Vorhabens.

Die Biologie erklärt uns, wie Menschen auf eine Bedrohung reagieren. Die Bedrohung löst Angst aus und damit Stress. In dieser Situation stehen wir vor der Wahl: Kampf oder Flucht (vgl. Fight-or-Flight-Response entdeckt vom Physiologen Walter B. Cannon). Andere Methoden zur Stressbewältigung werden in einer akuten Lage ausgeblendet, denn sie könnten das Leben kosten. Flüchten kann in einer oben skizzierten Lage keine der Parteien. Umso entschlossener schreiten die Parteien ggf. zum Kampf – anstatt miteinander zu reden.

Je stärker ein Energieprojekt als Bedrohung empfunden wird, desto rascher versagen zivilisierte Stressbewältigungsmethoden, wie Kommunikation, Verhandlung, Analyse, Zielbestimmung, Planung, etc.

3. Konfliktmanagement: Unterschiedliche Lösungsformen und wie sie zusammenspielen

Traditionell ist es Aufgabe des Öffentlichen Rechts, Interessenskonflikte bei der Raumplanung und Anlagengenehmigung in einem förmlichen Beteiligungsverfahren aufzulösen. Allerdings kann das förmliche Verfahren, das vom Gesetz für die Planung und Durchführung eines Energieprojektes vorgeschrieben ist, Konflikte nicht unbedingt befrieden. Es dient in erster Linie dazu, Rechte und Pflichten zu konkretisieren und dann Rechte im Einzelfall zu verwirklichen. Personenbezogene Konfliktfaktoren, wie emotional geprägte, interpersonelle Beziehungen, subjektive Wahrnehmungen, unterschiedliche Überzeugungen und Wertvorstellungen bleiben ebenso außen vor wie die nicht-gesetzlichen Ansprüche der Beteiligten, z.B. das »Recht« auf eine unberührte Landschaft (vgl. Roßnagel et al. 2016, S. 26).

Neben dem rechtlichen Beteiligungsverfahren sind in den letzten Jahren Konzepte der finanziellen Beteiligung von Bürgerschaft und Kommunen umgesetzt worden. Sie sollen u.a. die Akzeptanz vor Ort für ein Erneuerbare Energien (EE)-Projekt fördern. In vielen Fällen gelingt das. Aber auch die finanziellen

Beteiligungsmöglichkeiten stoßen an rechtliche und wirtschaftliche Grenzen. Tief sitzende Konflikte lassen sich auf diese Weise nur bedingt befrieden.



Öffentlichkeitsbeteiligung als Schlüssel zur Konfliktbewältigung - Drei Formen der Beteiligung, eigene Darstellung

In den letzten Jahren sind die Grenzen der öffentlichen-rechtlichen und finanziellen Beteiligungsverfahren deutlich geworden. Das eine zielt auf rechtliche Klarstellung, das andere auf persönlichen Vorteil. Einen Ausweg aus der als Bedrohung empfundenen Situation weisen beide häufig nicht. Aus diesem Grund werden ergänzend immer mehr informelle Formate der Bürgerbeteiligung eingesetzt, deren Ziel explizit in der Befriedung von Konflikten besteht.

Abbildung 1: Drei Formen der Beteiligung. © Angela Ehlers-Hofherr

Diese informellen Verfahren – und das ist wichtig – werden mit den anderen beiden eng verbunden. So kann eine finanzielle Beteiligung beispielsweise durchaus Teil einer Konfliktlösung sein. Keinesfalls ist das informelle Verfahren ein Ersatz für ein förmliches Verfahren. Alle Beteiligten müssen darauf achten, dass Einspruchs- bzw. Klagefristen im förmlichen Verfahren auch dann weiterlaufen, wenn parallel ein informelles Verfahren läuft.

Gerade wegen der engen Verzahnung aller Verfahren und der zuweilen unklare Grenzlinien gilt es am Beginn des informellen Verfahrens zwischen den Beteiligten zu klären, wie mit Ergebnissen später umgegangen wird. Meist dienen sie als Empfehlungen für politische und administrative Entscheidungsprozesse. Oder sie werden in den Genehmigungsantrag des Vorhabenträgers integriert.

4. Informelle Beteiligungsverfahren zur Konfliktprävention und zum Konfliktmanagement

Die gängigen Formate der informellen Bürgerbeteiligung sind (in aufsteigender Beteiligungsintensität):

- Information
- Konsultation
- Kooperation
- Konsens

Eine Übersicht über die Formate, ihr Potential und ihre Ziele enthält z.B. das Methodenhandbuch Bürgerbeteiligung in der Praxis (vgl. Sellnow et al. 2018, S. 21.)

Es empfiehlt sich ein professioneller Konfliktberater / eine professionelle Konfliktberaterin (Mediator/in, Moderator/in, Beteiligungsexpert/in) oder eine Konfliktberatungsstelle. Stellvertretend für viele seien hier beispielsweise das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) oder die Servicestelle Windenergie der ThEGA in Thüringen genannt, die den Einzelfall in seiner jeweiligen Besonderheit analysiert und beim Konfliktmanagement unterstützt.

Das jeweilige Format der informellen Bürgerbeteiligung richtet sich dabei nach der konkreten Situation, dem zeitlichen Projektstand und dem Ziel der Beteiligung. Es kann sinnvoll sein, mehrere informelle Formate zu kombinieren, die sich in ihrer Zielrichtung ergänzen.

5. Der erste Schritt im Konfliktmanagement: Information

Objektive und sachkundige Information über das anstehende Energieprojekt, die geltende Rechtslage und die konkreten Vorkehrungen zum Anwohnerschutz sind der erste Schritt eines glaubwürdigen Konfliktmanagements. Die Chance auf eine Einigung steigt, wenn alle Parteien erkennen, dass das Recht sie in der Wahrung ihrer Interessen unterstützt. So sind die Ortsansässigen gegen erkennbare und überprüfbare Gefahren, die von Energieanlagen ausgehen, geschützt. Grenzwerte für Abstände, Geräusche, Schatten, Naturschutz- und Bebauungsvorschriften müssen zwingend eingehalten werden.

Manche Ängste, vor allem aber Berührungsängste lassen sich durch neutrale Informationen beheben. Erst wenn alle Parteien ihre Rechte und das Projekt kennen, können sie einen Dialog auf Augenhöhe führen.

6. Konsensuale Verfahren der Bürgerbeteiligung zur Konfliktbefriedung: Die Mediation

Im Gegensatz zu förmlichen Verfahren und finanziellen Beteiligungsmodellen und anders als niederschwellige Formen der informellen Beteiligung (z.B. klassische Bürgerinformationsveranstaltungen) gehen konsensuale Verfahren wie die Mediation von der Erkenntnis aus, dass Sach- und Beziehungsebene in Konflikten ineinandergreifen und sich beeinflussen. Soll es gelingen in konfliktbelasteten Situationen tragfähige Regelungen zu erarbeiten, müssen persönliche und emotionale Faktoren systematisch in die Konfliktregelung einbezogen werden (vgl. Hirschner 2017, S. 88).

Mediation ist ein freiwilliges Verfahren der Konfliktlösung, das sowohl dazu dient, eine bereits entstandene Krise zu befrieden, als auch dazu, eine Eskalation frühzeitig zu verhindern. Eine neutrale Mediatorin oder ein neutraler Mediator unterstützt die Konfliktparteien, selbst Problemlösungen zu entwickeln, die schließlich von allen akzeptiert werden.

Die Mediator/innen nehmen den Beteiligten keine Entscheidung ab. Sie diktieren keine Lösung. Sie strukturieren und verantworten die Gestaltung des Verfahrens. Allen Parteien gegenüber sind die Mediator/innen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mediation befasst sich nicht in erster Linie mit der Bewältigung der Vergangenheit. Ihr Ziel ist die Gestaltung einer Zukunft, in der die Parteien miteinander in Frieden leben. Maßgeblich sind dabei nicht formale Rechtspositionen, sondern die Interessen der Parteien (vgl. Sellnow 2018, S. 173).

Das Format der Mediation ist in besonderem Maße geeignet, ein grundsätzliches Ziel der Bürgerbeteiligung zu erreichen: Projektverantwortliche und Entscheidungsträger/innen erkennen die Interessen der Einwohner/innen und können sie – so weit wie möglich – bei ihren Entscheidungen berücksichtigen. In der Literatur werden das Format der Mediation und des Runden Tisches sogar als die einzigen Konfliktbearbeitungsmethoden im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingestuft (vgl. Sellnow et al. 2018, Methodenhandbuch - Potenzialschaubild S. 21). Allerdings verläuft die Grenze zwischen Mediation und anderen Formaten (z.B. Runder Tisch, Dialogverfahren, Kontaktgruppe) fließend. Zuweilen bestimmt die Situation vor Ort, unter welchem Titel eine Mediation stattfindet.

Jede der beteiligten Parteien kann den Auftrag zur Mediation erteilen. Gleiches gilt für die öffentlichen / kommunalen Stellen. Wichtig ist, professionelle Berater/innen zu wählen, die das Thema beherrschen, die unterschiedlichen Formate einordnen können und bei allen Parteien Vertrauen genießen.

7. Erfolgsvoraussetzungen für Mediation im öffentlichen Bereich

Wer eine Mediation erwägt, sollte vorab vier Voraussetzungen prüfen:

- Für den Verhandlungsgegenstand besteht ein Gestaltungsspielraum, in dem sich ein Konsens erarbeiten lässt.
- Die Konfliktparteien sind bereit zu verhandeln.
- Zwischen den Parteien besteht ein ungefähres Machtgleichgewicht.
- Beide Parteien verfügen über einen Vertreter mit formaler, sozialer und fachlich-inhaltlicher Kompetenz (vgl. Sellnow 2018, S. 175).

Sind diese Voraussetzungen gegeben, geht es im nächsten Schritt darum, eine erfolgreiche Umsetzung zu ermöglichen. Bei einer Mediation im öffentlichen Raum bedeutet das:

- die Methoden entsprechend der Konfliktlage auszuwählen,
- die Kommunikationswege bewusst zu planen,
- bestehende Verwaltungsstrukturen zu berücksichtigen.

Der Erfolg der Mediation besteht in einer Einigung, die den Konflikt beendet. Das muss nicht unbedingt eine konkrete Einigung über das konfliktauslösende Projekt sein. Die wichtigsten Ziele der Mediation sind

- die Befriedung des Konflikts
- die Öffnung der Parteien für den Dialog.

Ein solcher Erfolg kann nicht hoch genug bewertet werden. Entwickeln die Konfliktparteien ein gegenseitiges Verständnis, löst das Blockaden. Neue Denkansätze können beginnen.

8. Mediation berücksichtigt Interessen und fördert Verständigung

Der Schlüssel zur Konfliktbefriedung durch Mediation ist die Befähigung der Mediatorin oder des Mediators, den Parteien zuzuhören und »kampfbedingte« abwertende Äußerungen so umzulenken, dass das wirkliche Anliegen jeder / jedes Beteiligten ergründet werden kann. Es ist Aufgabe der Mediator/innen zu erkennen, wenn der Mediationsgegenstand dazu dient persönliche Konfliktmotive zu maskieren. Wenn die Verteidigung des Landschaftsbildes oder der Infraschall – die nicht hörbaren Schallwellen – als Ventil für Neid oder alte Feindschaften dient. Eigentlich geht es der Konfliktpartei in solchen Fällen möglicherweise in erster Linie nicht um die geäußerten Konfliktpunkte, sondern stattdessen um eine gerechte Teilhabe oder um eine Wiedergutmachung alter Verletzungen.

Gelingt einer Mediatorin oder einem Mediator der Zugang zu den wahren Interessen einer Konfliktpartei, wird sie oder er versuchen, diese Interessen auch den anderen Parteien nachvollziehbar zu vermitteln.

teln. Gelingt dieser Schritt, führt die Mediation als Form der Krisenkommunikation in der Regel zum Erfolg – zur einvernehmlichen Konfliktbefriedung.

Die Interaktion zwischen den Konfliktparteien ist ein schwer zu beherrschender Vorgang. Hier kann eine neutrale Mediatorin oder ein neutraler Mediator professionell intervenieren und den Kommunikationsvorgängen gezielt eine neue Richtung geben.

9. Wenn keiner mit dem anderen redet: Shuttle Mediation als Tür-Öffner

Ein grundsätzliches Hindernis für die Mediation ist die Verweigerung einer oder mehrerer Parteien. Man ist nicht bereit, sich mit der anderen Seite an einen Tisch zu setzen. Eine sog. Shuttle-Mediation kann diese Blockade aufbrechen.

Die Mediation findet dann in Gesprächen zwischen dem Mediator / der Mediatorin und jeweils nur einer Konfliktpartei statt. Die Mediator/innen pendeln zwischen den Konfliktparteien in getrennten Räumen und getrennten Terminen hin- und her. Um Transparenz und Neutralität zu wahren empfiehlt es sich, dass die Mediator/innen diese Gespräche dokumentieren, um in der ersten gemeinsamen Mediations-sitzung kurz darstellen zu können, wann sie mit wem gesprochen haben (vgl. Kloweit/Gläßer 2018, § 2 Mediation, Rn. 141).

Der Vorteil der Shuttle-Mediation liegt darin, dass eine kommunikationsunwillige Konfliktpartei innere Vorbehalte leichter äußern kann, wenn sie weiß, dass die Mediator/innen diese für sich behalten. Mediator/innen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. § 4 [Mediationsgesetz](#)). Jede Konfliktpartei bestimmt, in welchem Umfang die Mediator/innen Informationen an die übrigen Konfliktparteien weitergeben darf. Außerdem können die Mediator/innen im vertraulichen Gespräch die Parteien besser unterstützen,

- sich über ihre eigene Interessenlage klar zu werden,
- Phänomene, wie z.B. die sog »Überzuversichtlichkeit« hinsichtlich der eigenen Erfolgsaussichten hinterfragen, ggf. durch die Konsultation weiterer Expert/innen (vgl. Kloweit/Gläßer 2018, § 2 Mediation, Rn. 150).

10. Grenzen der Mediation

Mediation ist nicht in jedem Fall geeignet, einen Streit zu befrieden. Ist ein Konflikt objektiv nicht verhandelbar, beispielsweise weil keine Partei über den Verhandlungsgegenstand rechtlich verfügen kann, ist er in der Regel nicht mediationsfähig. Die Tatsache, dass die Letztentscheidungsbefugnis im öffentlichen Planungs- oder Genehmigungsverfahren bei den Planungsträgern bzw. der Genehmigungsbehörde liegt, hindert eine Mediation im Bereich der Energiewende allerdings nicht. Sofern ein Verhandlungsspielraum verbleibt, z.B. über das »wie« einer Planung oder Genehmigung oder den Betrieb einer Anlage, kann eine Mediation sinnvoll sein.

Eine Mediation muss die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Die Entscheidung über rechtliche Grundsatzfragen, sollte allerdings nicht durch die Konfliktparteien erfolgen, sondern den Gerichten vorbehalten bleiben. »Faule« Kompromisse und anhaltende Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Einigung sind zu vermeiden. Kommt es zu einer rechtlich relevanten Einigung, muss die Mediatorin oder der Mediator darauf hinwirken, dass sich die Konfliktparteien zuvor entsprechend rechtlich beraten lassen. Im öffentlichen Bereich müssen in der Mediation gefundene Einigungen in die verwaltungsrechtliche Zulassungsentscheidung einbezogen werden (Verzahnung von informellen Verfahrensergebnissen mit dem formellen Verfahren), z.B. indem der Projektträger seinen Genehmigungsantrag entsprechend einer Einigung abändert.

Auch subjektive Faktoren der Konfliktparteien können einer Mediation entgegenstehen, z.B. wenn eine Partei sich zwar nach außen gesprächsbereit zeigt, aber ein positives Ergebnis gar nicht wünscht – und jegliche Annäherung oder Kompromissvorstellungen generell ablehnt.

Schließlich scheidet eine Mediation aus, wenn sie nur als strategisches Werkzeug zur Akzeptanzsteigerung dienen soll, echte Einflussmöglichkeiten auf das Projekt aber gar nicht bestehen. Derartige Alibiveranstaltungen sind kontraproduktiv. Eine Mediatorin oder ein Mediator tut gut daran, die Erwartungen der Konfliktparteien an das Verfahren vorab zu ergründen und ggf. unerfüllbare Erwartungen offen zu benennen. So schützt er die Parteien vor Enttäuschungen und sich selbst vor späteren Vorwürfen (Erwartungsmanagement). Falls erforderlich kann die Mediatorin oder der Mediator ein bereits begonnenes Verfahren abbrechen, wenn er / sie eines der oben beschriebenen Hindernisse erkennt. Auch die Konfliktparteien können ein Mediationsverfahren ihrerseits jederzeit beenden. Für sie gilt ohnehin stets der Grundsatz der Freiwilligkeit.

11. Vorteile der Mediation gegenüber gerichtlicher Konfliktlösung

Viele Konflikte im Rahmen der Energiewende landen vor Gericht – häufig auch, weil die Alternativen einfach nicht bekannt sind. Dabei bietet die Vermittlung durch einen Mediator oder eine Mediatorin gegenüber einem Gerichtsentscheid einige Vorteile:

- Der Konflikt kann schneller geklärt werden. Niemand muss auf ein Gericht warten.
- Die zeitliche und inhaltliche Verfahrenautonomie bleibt bei den Konfliktparteien.
- Durch direkte, eigenverantwortliche Verhandlung entsteht eine Flexibilität, das Prozessrisiko bleibt überschaubarer.
- Die Themen können über die rechtlich vorgegebenen Streitpunkte hinausgehen und damit den Konflikt umfassender befrieden.
- Ein Mediationsverfahren ist in der Regel kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren.
- Mediationen haben eine hohe Erfolgsquote. Das bedeutet eine langfristige Verbesserung des Zusammenlebens vor Ort (vgl. Hirschner 2017, S. 88 f.).

12. Beispiel aus der Praxis

Interessenkollision zwischen Wasserkraftwerken und Fischerei

(aus: Besemer et al. 2014, S. 143-163).

Ausgangslage:

An einem Flusslauf betreiben fünf verschiedene Betreiber insgesamt acht Wasserkraftanlagen. Vier Fischervereine beklagen Beeinträchtigungen und Zerstörung von Fischbeständen. Sie erheben Schadensersatzforderungen und eine Strafanzeige wegen eines schädigenden Flutungsereignisses. Ein Gerichtsbeschluss auf Initiative der Anlagenbetreiber verhängt gegen die Fischer ein Betretungsverbot rund um eines der Kraftwerkareale am Fluss.

Die involvierten Behörden werden mit gegenseitigen Beschwerden überzogen. Eine direkte Kommunikation zwischen den Konfliktparteien ist nicht mehr möglich.

Zustandekommen der Mediation:

Die Konfliktvermittlung zwischen Fischerei- und Kraftwerksbetrieben überfordert die Behörden. Sie beauftragen externe Mediator/innen mit der Durchführung eines Runden Tisches zur Konfliktbefriedung und der Förderung des eigenverantwortlichen Dialogs zwischen den Akteuren.

Interessen und Bedürfnisse der Konfliktparteien:

Es stellt sich heraus, dass die Vereine in mühevoller Freizeitarbeit Fischaufzucht und Gewässerpflege betreiben. Sie wollen den Fischbestand und die genetische Durchmischung der Fische über den gesamten Flusslauf schützen. Sie möchten einbezogen werden, wenn eingreifende Maßnahmen, wie Rodungen, ergriffen werden.

Die Kraftwerksbetreiber möchten als legitime Nutzer gesehen und nicht als Unmenschen dargestellt werden. Sie wollen Anerkennung für freiwillige Fördermaßnahmen und für ihren Energieversorgungsauftrag gegenüber der Bevölkerung.

Konfliktbefriedung:

Durch strukturierte Interventionen gelingt es den Mediatoren, eine direkte Kommunikation zwischen den Beteiligten wiederherzustellen und die Konfliktsituation zu befrieden. Dabei hilft insbesondere die Methodik des »Doppelns« – Sichtbarmachung der Bedürfnisse der jeweiligen Partei – und eine Methodenmischung aus Klärungshilfe und Mediation im öffentlichen Bereich. Im Ergebnis werden direkte Ansprechpartner/innen benannt und gegenseitige Betriebsbesichtigungen konnten erfolgen.

13. Unkonventionelle Lösungsideen

Weil es in der Mediation in erster Linie um Befriedung geht, muss das Verfahren nicht unbedingt eine konkrete Einigung produzieren. Sie erübrigt sich z.B. dann, wenn die Mediation Missverständnisse oder fehlende Informationen als Konfliktursache ergibt.

Umgekehrt machen die Parteien in manchen Fällen jedoch gerade eine Einigung zur Voraussetzung der Beilegung ihres Konflikts. Eine Mediation kann dafür auch unkonventionelle Lösungsideen umsetzen. So konnte der Konflikt um eine laufende Windenergieanlage befriedet werden, indem der durch

Schattenwurf betroffene Eigentümer sein Haus quasi »umdrehte«. Auf Kosten des Anlagenbetreibers veränderte er den Zuschnitt und die Nutzung seiner Räumlichkeiten und führte die Beschattung auf ein für ihn akzeptables Maß zurück. Als weiteres Beispiel gilt der Haustausch zwischen einem Eigentümer, der im Wirkungsbereich einer Energieanlage wohnt, aber nicht von ihr profitiert, und einem Flächeneigentümer, der Pachteinnahmen von den Anlagenbetreibern erhält, aber weiter entfernt wohnt. Auch technische Lösungen, in die ein Anlagenbetreiber freiwillig investiert – z.B. die Installation eines Systems zur Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ohne störendes Dauerblinklicht, oder die Forschung an Systemen zur situationsangepassten Abschaltung zum Schutz vor Vogelkollisionen –, können als Kompensationsangebot zur Konfliktbefriedung beitragen.

14. Fazit

Will man durch Beteiligungsverfahren Konflikte im Bereich der Energiewende vermeiden oder befrieden, empfiehlt es sich, bei den konfliktbeteiligten Akteuren gegenseitiges Verständnis aufzubauen. Unterstellt man, dass die Ursache einer Eskalation oft in einer real empfundenen Notlage der Parteien liegt, gilt es, diese Empfindung anzuerkennen und ihr zu begegnen. Informelle Beteiligung kann Türen zur Verständigung öffnen und zur ortsverträglichen Verbesserung von Energieprojekten beitragen. Das Verfahren der Mediation ist hierzu bestens geeignet. Es ist bisher zu wenig genutzt worden.

Literatur

- Besemer, Christoph/ Flucher, Thomas/ Stocker Beat et al. (2014): Politische Mediation, Prinzipien und Bedingungen gelingender Vermittlung in öffentlichen Konflikten. Bonn: (Hrsg.): Stiftung Mitarbeit. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 47. ISBN 978-3-941143-17-3.
- Cannon, Walter (1932): Wisdom of the Body. United States. (Hrsg.): W.W. Norton & Company. ISBN 0393002055.
- Hirschner, Ruthard (2017): Mediation statt Gericht? – Zur Konfliktlösung beim Ausbau der Windenergie. In: Brandt (Hrsg.): Jahrbuch Windenergierecht 2016, Berlin, S. 53-94.
- Klowitz, Jürgen / Gläßer, Ulla u.a. (2. Auflage 2018): Mediationsgesetz, Handkommentar. Herausgegeben von RA Dr. Jürgen Klowitz, Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M. ISBN 978-3-8487-3474-0.
- Roßnagel, Alexander/ Birzle-Harder, Barbara/ Ewen, Christoph/ Götz, Konrad/ Hentschel, Anja/ Horelt, Michel André/ Hüge, Antonia/ Stieß, Immanuel (2016): Entscheidungen über dezentrale Energieanlagen in der Zivilgesellschaft. Kassel. (Hrsg.): kassel university press GmbH. ISBN 978-3-7376-0198-3 (e-book).
- Sellnow, Reinhard (2018): Mediation im öffentlichen Bereich/Politische Mediation. In: Bürgerbeteiligung in der Praxis - ein Methodenhandbuch. Bonn. (Hrsg.): Stiftung Mitarbeit und

Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik ÖGUT. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 52. ISBN 978-3-941143-36-4

Autorin

Angela Ehlers-Hofherr ist seit vielen Jahren als Rechtsanwältin im Bereich erneuerbare Energien tätig. In der interdisziplinären Sozietät Sterr-Kölln und Partner gestaltet sie Energieprojekte und Vertragsbeziehungen. Die Spezialistin im Bereich Umweltmediation engagiert sich als Mediatorin im Mediatorenpool des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE), Berlin. Angela Ehlers-Hofherr gehört als Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Mediation des Freiburger Anwaltsvereins e.V. an und ist Mitglied im Bundesverband Mediation e.V.

Kontakt

Angela Ehlers-Hofherr
Rechtsanwältin & Mediatorin
Sterr-Kölln & Partner mbB
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Emmy-Noether-Str. 2, 79110 Freiburg
Fon +49 (0)7 61 49 0 54 25
Fax +49 (0)7 61 49 34 68
E-Mail: angela.ehlers-hofherr@sterr-koelln.com
Web: www.sterr-koelln.com

Redaktion eNewsletter

Netzwerk Bürgerbeteiligung
c/o Stiftung Mitarbeit
Redaktion eNewsletter
Ellerstraße 67
53119 Bonn
E-Mail: newsletter@netzwerk-buergerbeteiligung.de